OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450348/4/HW

Datum:
Linz, 7. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von G H, G, I, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde I vom 27.4.2018, Zeichen: 810-06-05/2018-01-ms, betreffend die Vorschreibung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr

zu Recht:

I. Es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 3 Wassergebührenordnung mit 430 Euro (1.500 Euro Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit a Wassergebührenordnung zuzüglich 950 Euro gemäß § 2 Abs. 1 lit b Wassergebührenordnung abzüglich abzusetzender Mindestgebühr in Höhe von 2.020 Euro) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 23.11.2017 wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das Objekt B in Höhe von 490 Euro vorgeschrieben. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die vom Bf gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobene Berufung abgewiesen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher der Bf begründend ausführt, dass die ergänzende Anschlussgebühr nicht gerechtfertigt sei, dass die Wassergebührenordnung der Gemeinde I von 2013 erst nach dem 9.12.2013 beschlossen worden wäre, dass das Objekt B derzeit nicht bezugsfertig wäre sowie, dass Verjährung eingetreten sei und der Betrag unschlüssig wäre.

II.1. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft (Grundstücke Nrn. x und x, KG U) wurde bereits vor November 2012 an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde I angeschlossen. Im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses war diese Liegenschaft unbebaut. Mittlerweile ist diese Liegenschaft bebaut, wobei der Rohbau samt Dacheindeckung jedenfalls bereits am 9. Dezember 2013 fertiggestellt war. Es ist auf dieser Liegenschaft ein Gebäude an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde I angeschlossen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde I vom 14. November 2013 wurde unter anderem wie folgt abgesprochen:
„Auf Grund [...] der rechtswirksamen Wassergebührenordnung der Gemeinde I vom 13. Dezember 2012, sind Sie verpflichtet, für das Grundstück Nr. x u. x [...] eine Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr zu entrichten. Diese Vorauszahlung beträgt 80 % der voraussichtlich fälligen Anschlussgebühr, in Ihrem Fall daher [...] 1.960,-- [Euro.] [...] Ergeben sich nachträglich gemäß § 3 der Wassergebührenordnung ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühren, so werden diese gesondert vorgeschrieben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der im vorliegenden Fall erstinstanzliche Bescheid hat den Betreff *„Ergänzende Wasserleitungsanschluss für das Objekt B“* und weist unter anderem folgenden Spruch auf:
„Aufgrund der Wassergebührenordnung der Gemeinde I vom 13. Dezember 2012, wird für den Anschluss ihrer [...] Parzellen Nr. x und x [...] eine ergänzende Wasseranschlussgebühr von € 490,-- vorgeschrieben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Unterlagen im vorliegenden Behördenakt sowie den Informationen der belangten Behörde (ON 3). Dass die verfahrensgegenständliche Liegenschaft bereits vor November 2012 an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde I angeschlossen wurde, brachte der Bf selbst vor und es ergibt sich dies auch aus den Angaben der belangten Behörde in ON 3. Aus den Angaben der belangten Behörde in ON 3 folgt auch, dass im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses diese Liegenschaft unbebaut war, wobei hierfür auch spricht, dass die Baubewilligung erst im Dezember 2012 erteilt wurde (vgl. die Beilage zu ON 3). Dass der Rohbau samt Dacheindeckung jedenfalls bereits am 9. Dezember 2013 fertiggestellt war, ergibt sich aus dem Aktenvermerk vom 9.12.2013 (ON 3 im Behördenakt). Der Spruch der Bescheide folgt aus den diesbezüglichen im Behördenakt aufliegenden Bescheiden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Entsprechend dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften hat das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103). Die ab 1. Jänner 2013 geltende Wassergebührenordnung der Gemeinde I sieht für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr vor (§ 1 Wassergebührenordnung). Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist sowohl für den Anschluss von bebauten als auch für den Anschluss von unbebauten Grundstücken zu zahlen (§ 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Wassergebührenordnung). Darüber hinaus ist bei nachträglichen Abänderungen eines angeschlossenen Grundstücks eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten (§ 3 Wassergebührenordnung). Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes (§ 8 Abs. 1 Wassergebührenordnung), die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten (§ 8 Abs. 2 Wassergebührenordnung).

III.2. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Herstellung des Anschlusses bei der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft im Jahr 2012 zunächst eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr für den Anschluss des (damals noch) unbebauten Grundstücks entstanden. In weiterer Folge ist aufgrund einer nachträglichen Abänderung bei dieser Liegenschaft mit der Fertigstellung des Rohbaus im Jahr 2013 zusätzlich eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr entstanden (vgl. dazu, dass die Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr eine „andere Abgabe“ als der Anschlussbeitrag ist etwa VwGH 25.5.2005, 2003/17/0017).

III.3. Der Spruch eines Bescheides ist nach seinem äußeren Erscheinungsbild, also objektiv, auszulegen, für die Bedeutung einer spruchmäßigen Aussage ist weder maßgeblich, wie sie die Behörde verstanden wissen wollte, noch wie sie der Empfänger verstand, es stellt der Wortlaut des Spruchs Anfang und Grenze jeder Auslegung dar (VwGH 12.12.2017, Ra 2017/05/0272). Der gegenständlich erstinstanzliche Bescheid führt im Spruch ausdrücklich aus, dass eine „ergänzende Wasseranschlussgebühr“ vorgeschrieben wird, was im Einklang mit dem Betreff des Bescheides (*„Ergänzende Wasserleitungsanschluss für das Objekt B“*) steht. Der erstinstanzliche Bescheid ist daher objektiv dahingehend zu verstehen, dass damit eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr und nicht die Anschlussgebühr für den erstmaligen Anschluss des Grundstücks vorgeschrieben wird. Der Berufungsbescheid ist aufgrund der Abweisung der Berufung so zu werten, als ob die Berufungsbehörde einen mit dem Bescheid der unteren Instanz im Spruch übereinstimmenden neuen Bescheid erlassen hätte (*Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 279 E 57).

III.4. Aufgrund der Fertigstellung des Rohbaus ist die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr im Jahr 2013 entstanden. Die Höhe der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr errechnet sich gemäß § 3 Wassergebührenordnung. Danach ist bei Errichtung eines Gebäudes auf einem unbebauten (bereits angeschlossenen) Grundstück – so wie im vorliegenden Fall – die nach dieser Gebührenordnung für das unbebaute Grundstück sich ergebende Anschlussgebühr abzusetzen, sofern für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr bezahlt oder ein Entgelt für den Anschluss entrichtet wurde. Im gegenständlichen Fall wurde mit Bescheid vom 14.11.2013 eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr vorgeschrieben. In wie weit die Vorschreibung einer Vorauszahlung im Jahr 2013 überhaupt zulässig war, obwohl der Anschluss des Grundstücks bereits 2012 erfolgt ist (und somit die Wasserleitungs-Anschlussgebühr bereits zur Gänze entstanden ist), kann dahingestellt bleiben, da dieser Bescheid (vom 14.11.2013) nicht verfahrensgegenständlich ist. Aufgrund dieses Bescheides vom 14.11.2013 ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass im Sinne des § 3 Wassergebührenordnung für den Anschluss des Grundstücks eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr bzw. ein Entgelt entrichtet wurde. Somit ist die nach der geltenden Gebührenordnung sich ergebende Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück abzusetzen, das sind gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 Wassergebührenordnung 2.020 Euro. Ausgehend von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr, welche angesichts des Umstandes, dass eine Baulichkeit angeschlossen ist, gesamt 2.450 Euro beträgt (Grundgebühr in Höhe von 1.500 Euro gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Wassergebührenordnung zuzüglich des Zuschlags für einen Haushalt in Höhe von 950 Euro gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wassergebührenordnung), ist abzüglich des abzusetzenden Betrages von 2.020 Euro noch eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr in spruchgemäßer Höhe zu zahlen.

III.5. Zum Beschwerdevorbringen ist noch Folgendes auszuführen: Soweit sich die Ausführungen in der Beschwerde auf den Bescheid vom 14.11.2013 beziehen, ist auszuführen, dass dieser Bescheid nicht verfahrensgegenständlich ist. Ob das gegenständliche Objekt bezugsfertig ist oder nicht, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, da der verfahrensgegenständliche Gebührenanspruch bereits mit Fertigstellung des Rohbaus entsteht. Eine Verjährung ist entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht eingetreten, da die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

III.6. Es ist der angefochtene Bescheid daher spruchgemäß abzuändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der im vorliegenden Fall anwendbaren Verordnung zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet wird (§ 9 Wassergebührenordnung).

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine Rsp des VwGH zur Frage vorliegt, wie eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß der im vorliegenden Fall anwendbaren Verordnung zu berechnen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger